Basel, den 29. August 1936 XXXVI. Jahrgang / No. 35

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Kagava und die Genossenschaftsbewegung in Japan.

Von Prof. Dr. V. Totomianz.

Kagava ist der Leserschaft des S. K. V. kein Unbekannter mehr. Schon einige Male hatten wir Gelegenheit, auf diese ausserordentliche Persönlichkeit hinzuweisen. Ausserordentlich ist nicht nur die Bedeutung Kagavas als Sozialreformer und Apostel des Genossenschaftswesens, sondern auch seine bisherige Lebensgeschichte. Was den Einfluss dieses grossen Japaners so verständlich macht, ist der Eindruck — den wohl alle Menschen, die sich irgendwie mit Kagava beschäftigen, von ihm haben — dass hinter jedem Wort auch die Tat, hinter jedem Gedanken auch die Ueberzeugung steht. Kagava ist eine neue Bestätigung für die Tatsache, dass das Genossenschaftswesen erst dann seinen höchsten Zweck erfüllt, wenn es auch die Grundlage für die Schaffung eines neuen Verhältnisses von Mensch zu Mensch bietet. Nur von hier aus kann im Blick auf das Ziel wirklich erfolgreiche genossenschaftliche Arbeit geleistet werden. Der folgende Aufsatz wird diese Erkenntnis unterstützen.

Die Red.

I.

Ein amerikanischer religiöser Verein hat vor nicht langer Zeit in Chicago die von W. E. Mariotte verfasste Lebensbeschreibung des japanischen Genossenschafters Kagava, der den Namen eines japanischen Christus erhalten hat, herausgegeben.

Die eigene Erfahrung lehrte Kagava, mit den Menschen, die sich mühen und leiden, selbst mit denen, die für den Auswurf der Gesellschaft gehalten werden, Mitgefühl zu haben. Er selbst lernte Leiden, Schande, Hunger, Gefängnishaft, Kampf und Krankheit kennen. Die Umstände seiner Geburt waren Ursache seiner verächtlichen Behandlung. Er war ein aussereheliches Kind, Sohn einer Konkubine. Sein Vater war ein bedeutender Mann, Mitglied des persönlichen Rates des Kaisers. Kagava sagt von ihm: «Mein Vater war ein anständiger Mensch in dem Sinne, wie man diese Bezeichnung in Japan versteht, doch seine moralischen Ueberzeugungen waren unmöglich.» Seine eigene Mutter war Magd, Geisha. Die Geishas, für Geld gekauft, der Freiheit beraubt, waren im vollen Sinne des Wortes Sklavinnen. Das Schicksal und das Leben der Mutter veranlassten Kagava, sich dem Werke der Befreiung dieser bedauernswerten Frauen zu widmen sowie jener unteren Klassen, aus denen sie stammen.

Als Toyohiko Kagava etwa vier Jahre alt war und sein Vater und seine Mutter, die Geisha, starben, schickte man ihn und seine Schwester zu Verwandten nach Ava, wo die gesetzliche Frau ihres Vaters sie erzog. Dort waren sie unerwünschte Gäste, und besonders Toyohiko erfuhr eine grausame Behandlung. So war seine Jugend so unglücklich, wie man es sich nur vorstellen kann. Doch formte dieser harte Anfang, diese unglückliche Jugend eine seltene Seele, die alle Welt gefangen nimmt. Er sagt selbst, sein Leben sei ein Wunder. Und er kann das bestätigen; denn sein Charakter und seine Persönlichkeit sind gleichsam eine Herausforderung an alle Gesetze der Vererbung und der Umstände. Als zehnjähriger Knabe entfernte er sich zu seinem Onkel in die Stadt Tokuschima. Dort traf er mit amerikanischen Missionaren zusammen, die ihn zum Christentum bekehrten. Das kostete ihn den Verlust jeglichen materiellen Unterhaltes: der Onkel vertrieb ihn, als er von diesem Schritte hörte. Er musste sich nun allein seinen Weg bahnen. Er trat in ein College ein, doch musste er es für eine Zeitlang wieder verlassen infolge einer gefährlichen Krankheit, der Tuberkulose. Sein ganzes Leben musste er mit seiner Kränklichkeit kämpfen. Als Einundzwanzigjähriger zog er in das Armenviertel der Stadt Kobe und bewohnte dort eine kleine Baracke. Auch hier gab er sich ungeteilt dem Dienste an der Bevölkerung des Armenviertels hin. Mit den Notleidenden teilte er sein Essen und seine Baracke zum Schlafen. Von einem Armen, den er aufgenommen hatte, bekam er einen Schlag und verlor infolgedessen bald das Sehvermögen auf einem Auge. Ein roher Mensch schlug ihn, wobei er vier Zähne verlor. Nicht einmal im äussersten Falle wandte er sich an die Polizei. Obwohl die Bevölkerung ihn zeitweilig vertrieb, kehrte er stets zurück, um zu versuchen, diese Menschen, Männer und Frauen, die er als Kinder Gottes, Opfer der von der Habsucht und dem Egoismus der sogenannten höheren Klassen geschaffenen Umstände ansah, zu retten. Da er im ärmsten Viertel lebte, hatte er die volle Möglichkeit, seine Bevölkerung und die Ursachen seiner Lebensweise kennenzulernen. Er schrieb ein Buch über die Psychologie der Armut. Er lernte das Leben der Armen und der Armenviertel der Städte so gut kennen, dass die japanische Regierung sich später um Rat und Hilfe in kritischen Fällen an

Kagava wandte. Dank seines Hervortretens betreffs dieser eiternden Wunden der grossen japanischen Städte war die Regierung gezwungen, die Armenviertel in sechs der grössten Städte des Reiches abzubrechen, beziehungsweise umzubauen.

Etwa fünf Jahre arbeitete er allein in den Armenvierteln. Dann kam er zu der Ueberzeugung, dass die individuelle Arbeit zum Nutzen von Einzelpersonen die gesellschaftlichen Zustände nicht zu ändern imstande ist. So entschloss er sich, eine Zeitlang das Armenviertel zu verlassen. Es bot sich ihm die Gelegenheit, nach Amerika zu reisen. Etwa zwei Jahre verbrachte er in diesem Lande, besuchte die Universität Princetown und studierte Arbeits- und städtische Bevölkerungspolitik.

Als er nach Japan zurückkehrte, zog er wieder in das Armenviertel, diesmal der Stadt Schingava, doch mit andern Absichten; er wollte in die Tat umsetzen, was er in Amerika gelernt hatte. So begann er die *soziale Organisation*. In den nächsten fünf Jahren, der Zeit von 1916 bis 1921, organisierte er den japanischen Arbeitsbund. Dann, von 1921 bis 1923, organisierte er eine entsprechende Bewegung unter den Bauern, den Bauernbund. All dieses geschah auf dem Boden Japans. Danach wurde er berufen, das öffentliche Fürsorgewesen in Tokio zu reorganisieren. Der Bürgermeister von Tokio bot ihm ein Gehalt in Höhe von neuntausend Dollar und ein Automobil an, wenn er einverstanden wäre, die Leitung des Fürsorgeamtes zu übernehmen. Er nahm diese Arbeit auf sich, doch das Gehalt und das Automobil wies er zurück. Im Laufe eines Jahres verbrachte er je zehn Tage im Monat in der städtischen Verwaltung und bildete das Fürsorgeamt vollständig um. Seine organisatorische Tätigkeit berührte auch das Gebiet der Politik. Er half den Arbeitern und Bauern, einen vereinigten Block zur Erlangung des allgemeinen Stimmrechtes zu bilden und setzte seine Arbeit fort, um christliche Kandidaten aus Arbeitern und Bauern zu fördern. Sein nächster Mitarbeiter, Sugijama, ist Führer des Bauern- und Arbeiterblockes. Doch darf man die politische Tätigkeit Kagavas nicht für seine Hauptaufgabe halten. Diese seine Aufgabe ist die Bewegung *«Reich Gottes»* *und der Genossenschaft*. Doch ist es bei Kagava schwer, die Politik von der Wirtschaft zu trennen, denn seine Religion fliesst mit seiner Wirtschaft zusammen und umgekehrt.

Kagava stellt die genossenschaftliche Bewegung dar als Mittel, das Reich Gottes auf Erden aufzurichten. Welchen Erfolg er hat, kann man aus folgenden Tatsachen schliessen. Seine Bewegung begann in Japan um 1900 herum. Jetzt stellen seine Mitglieder ein Drittel der ganzen Bevölkerung dar. Man muss sie ungefähr auf 25 Millionen schätzen. Seine genossenschaftliche Zeitschrift ist die verbreitetste in der Welt: sie hat eine Auflage von ungefähr einer Million, und auf jeden Abonnenten muss man etwa 12 Leser rechnen. In dörflichen Gegenden versammeln sich die Familien abends, um die genossenschaftliche Zeitschrift zu lesen. Die Aufsätze Kagavas über die Genossenschaft nehmen in ihr den Hauptraum ein und tragen zu ihrer Verbreitung bei. Diese Verbreitung ist eines der Ziele des Fünfjahresplanes der genossenschaftlichen Bewegung in Japan. Seit Januar 1933 wurden die Ziele mit Erfolg erreicht.

Kagava organisierte persönlich ungefähr zwölf Genossenschaften, darunter fünf Konsumgenossenschaften für Studenten, ausserdem eine Spar- und Kreditkasse in Tokio, eine Arbeiterkonsumgenossenschaft in Kobe und eine in Osaka. Auch half er, eine bedeutende Zahl dörflicher Produktivgenossenschaften zu organisieren.

Seit April 1931 bereitet ein theologisches Seminar an einer grossen japanischen christlichen Universität öffentliche Leiter für die Genossenschaft vor. Man bat Kagava, Professor zur Erziehung genossenschaftlicher Organisatoren zu werden. In einer Vorlesung über Soziologie lehrte Kagava die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaft. Er ist der Meinung, dass eine solche Belehrung durchaus Sache der christlichen Kirche ist.

Kagava war nicht der Anfänger der genossenschaftlichen Bewegung in Japan; ebenso war er nicht der einzige, der ihr Wachstum förderte. Die japanische Regierung unterstützte stets in gewissem Masse die Genossenschaften. Doch wird vor allem anerkannt, dass Kagavas Enthusiasmus und seine organisatorischen Fähigkeiten die Bewegung lebensfähig machten. Grosse Aufmerksamkeit wandte Kagava der *moralischen Erziehung der Genossenschaftsführer* zu. Er bestand darauf, dass die Genossenschaftsbewegung auf dem Christentum beruhen sollte. Die für sie anzuwendenden Mittel sind folgende: Dorfschulen etwa nach dem Vorbild der dänischen Volksschulen; Heranziehung der Leiter aus fünf Universitäten. Kagava sagt den Studenten, dass niemand, der ein Diplom hat, beiseite von der Arbeit stehen soll. «Organisiert die, welche ihr Diplom gemacht haben, und gebt ihnen die Führung in den Genossenschaften und genossenschaftlichen Einrichtungen!» Er möchte die theologischen Seminare so reorganisieren, dass der Genossenschaftsunterricht Gegenstand der Ausbildung der Geistlichen würde. Kagava bemüht sich, Aerzte und Krankenschwestern zur genossenschaftlichen Bewegung heranzuziehen. In den letzten drei Jahren begannen dank der Initiative Kagavas 140 genossenschaftliche Krankenhäuser zu funktionieren. Auf für öffentliche Angestellte eingerichteten Kursen widmet Kagava oft ganze Tage Vorlesungen über das Genossenschaftswesen. Er erklärt diesen Dienern der Oeffentlichkeit, dass die gesamte Wohltätigkeit, die gesamte öffentliche Fürsorge und Hilfe allein aus den Einkünften von Produktiv- und Konsumgenossenschaften bestehen können. Kagava erzieht endlich durch seine Bücher, Reden und Zeitungsaufsätze das Volk.

Im Februarheft des «Christian Graphic» 1935 ist folgende interessante Aufstellung: die Statistik des Jahres 1934 weist 14,651 Genossenschaften in Japan mit 5,247,541 Mitgliedern auf. Das in den Genossenschaften investierte Kapital beträgt 1,838,511,469 Yen. Fast alle örtlichen Genossenschaften sind in dem zentralen Genossenschaftsverbande vereint. Ihr gesamter Umsatz überstieg 1933 drei Milliarden Yen. Die aktivsten sind die Kreditgenossenschaften; die Einlagen bei ihnen erreichten in einem Jahr mehr als eine Milliarde siebenhundert Millionen Yen. Gewöhnlich zahlen sie 4,5 bis 6 %. Die Zentralgenossenschaftsbank steht an der Spitze einer ganzen Serie von Unternehmen mit einem Kapital von 30 Millionen Yen und Einlagen in der Höhe von 8 Millionen Yen. Die japanische Regierung ist Aktionär dieser Bank und hindert etwas ihre Bewegungsfreiheit.

Alle diese Unternehmen, deren Pate Kagava ist, bemühen sich, die *Grundsätze des Christentums in der Praxis* anzuwenden. Die Genossenschaftsbanken geben Waffenfabrikanten und ähnlichen Ausbeutern ihrer Mitmenschen keine Kredite.

II.

Hier einige Aussprüche und Gedanken Kagavas:

«Der materialistische Geist wird infolge seines zerstörerischen Charakters die Menschheit zur Verarmung führen. Bei dieser Rechnung ist das Grundprinzip der Rekonstruktion der Gesellschaft nicht der Klassenkampf, der Entzweiung in Gruppen mit sich bringt und die Tätigkeit von Parteien hervorruft, sondern das Gefühl der sozialen Solidarität, dessen Grund die bewusste erlösende Liebe ist. Nur durch sie kann ein vollkommener und nicht vorübergehender allgemeiner Wohlstand verwirklicht werden. Für diesen Wohlstand als Ziel bete und kämpfe und mühe ich mich.

Wo die Genossenschaft blüht, dort beunruhigen «linke» Bewegungen nicht das Land. Dänemark ist ein lichtes Beispiel hierfür.

Nur durch den christlichen Idealismus kommt die Genossenschaftsbewegung zu ihrem eigenen Idealismus. Wir Christen haben das wunderbarste System der Liebe, warum sollen wir es nicht in praktischen Dingen anwenden? Wir müssen mehr Liebe in der Praxis üben, als predigen. Der Mammon und der Kapitalismus regieren das Menschengeschlecht. Wenn wir nicht eine solche Macht gewinnen, um den Mammon und den Kapitalismus zu regieren, dann sind wir verloren. Für uns ist besser ein neuer Staat, als die gegenwärtige «Demokratie». Die nationale Politik muss auf dem Boden der Genossenschaften stehen. Dasselbe gilt auch bezüglich der zwischenstaatlichen Politik. Die genossenschaftliche Organisation gibt die moralische Grundlage in den Handelsbeziehungen. Wenn genossenschaftliche Organisation besteht, können wir persönliche Freiheit und jene Art Privateigentum haben, das mit dem Allgemeinwohl und dem Allgemeineigentum in Frieden leben kann.

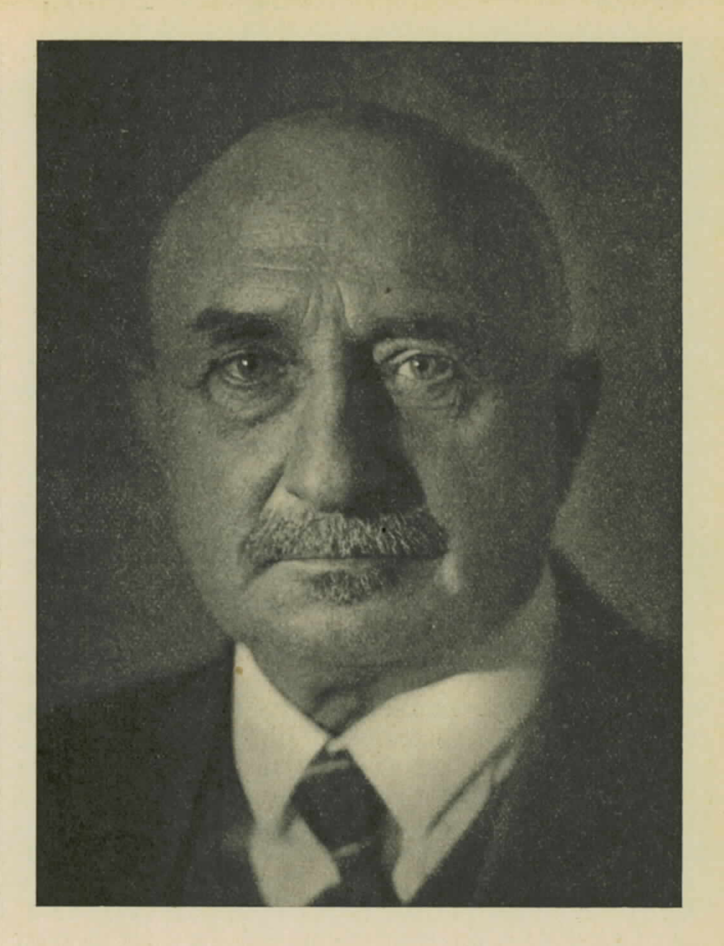
Der Grundfehler des Kapitalismus ist, dass er in der psychologischen und technischen Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens der Persönlichkeit keinen Platz zuerkennt und seine Pläne völlig auf materialistischem Gebiet konzentriert.

Die Menschheit kann nur gerettet werden durch eine Verwirklichung der brüderlichen und allgemeinen Liebe, die das Christentum im Laufe von eintausend neunhundert Jahren gepredigt hat, vermittels der Entwicklung der genossenschaftlichen Bewegung. Wenn wir in internationalem Masstabe und im Interesse des allgemeinen Friedens die Güter solcher genossenschaftlichen Anstrengungen nutzen, so wird der Krieg endgültig aus dem Leben der Menschheit gestrichen sein.»

Das Brudertum der Menschen untereinander hat in der Person Toyohiko Kagavas einen seiner grössten Verteidiger. Nur wenige Menschen in jeder Generation erheben sich zu einer Liebe zur ganzen Menschheit. Kagava ist einer von ihnen. Oft hat er versichert: «Ich liebe China, wie ich Japan liebe.»

Diese Liebe zur Menschheit ist nicht nur Theorie für Kagava. Sie wurzelt in seinem eigenen Leben und ist das wahre Prinzip seines Seins.

Emil Angst 75 Jahre alt.



Am 25. August durfte Herr Emil Angst, früherer Präsident der Verwaltungskommission des A. C. V. beider Basel und Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., auf 75 vollendete Lebensjahre zurückblicken. Die hervorragenden Verdienste von Herrn Angst um unsere Bewegung sind bekannt; sie sind anlässlich seines Rücktrittes als Mitglied der Verwaltungskommission in diesem Blatte ausführlich dargestellt worden. — Wir wünschen dem verehrten Genossenschafter, der auch jetzt noch stets sehr aktiv an unserer Sache mitarbeitet, herzlich auch für die weitere Zukunft Kraft und Gesundheit.

Die Arbeits- und Tarifverträge im A. C. V. beider Basel.

Tarifverträge ersetzen die freie Einzelregelung der Arbeitsbedingungen durch eine genossenschaftliche. Tarifverträge werden daher oft als Ideal-Verträge bezeichnet, sagt Prof. Dr. Glücksmann.

Am 11. März 1910 befasste sich der Verwaltungsrat des Allgemeinen Consumvereins in Basel zum ersten Male mit dem Begehren des Verbandes der Lebensmittelarbeiter Basel um Abschluss eines Tarifvertrages. Während die Befürworter erklärten, dass dem erwähnten Verbande hauptsächlich deswegen an einem Tarifvertrag gelegen sei, weil er damit in den Verhandlungen mit dem A. C. V. wie auch mit den Privatfirmen einen leichten Stand habe, wurde dieser Argumentation entgegengehalten, dass bei solchen Verhandlungen das bestehende Reglement des A. C. V. den gleichen Dienst leisten könne wie ein Tarifvertrag. Interessant ist, dass man dazumal, wie es scheint, noch im Zweifel sein konnte, welcher politischen Richtung der Verband der Lebensmittel-Arbeiter Basel angehörte. Aus dem Verhandlungsprotokoll ist jedoch zu entnehmen: «X bleibt dabei, dass dieser Verband als sozialdemokratisch zu bezeichnen ist.»

Am 9. August 1911 beschloss der Genossenschaftsrat auf Antrag der Verwaltungskommission und Zustimmung des Aufsichtsrates mit 49 gegen

eine Stimme, es seien mit dem Handels- und Transportarbeiter-Verband und demjenigen der Lebens- und Genussmittel-Arbeiter kollektive Arbeitsverträge abzuschliessen, und zwar:

1. Für die Bäckerei des A. C. V.
2. Für die Arbeiter der Schlächterei.
3. Für die Fuhrleute.

Die bestehenden Reglemente sollten als Vertragsbasis dienen. In den nun folgenden Detailberatungen, wie auch in späteren Jahren immer wieder, wies der Sprecher der Verwaltungskommission gegenüber dem Begehren der Gewerkschaften dringend darauf hin, dass diese ihre Anforderungen nicht zu hoch stellen dürfen, und dass die Spesen mit dem Umsatz jederzeit in gesundem Verhältnis stehen müssen. Wenn die Arbeiter-Union im Arbeits- und Lohnverhältnis der Genossenschaft einen Vorkämpfer für bessere Entlöhnung der privaten Arbeiter und Angestellten und in Zeiten des Lohnabbaues ein Bollwerk gegen diesen erblickt, so muss die Leitung der Genossenschaft anderseits dafür sorgen, dass die Begehren der Gewerkschaften nicht so weit führen, dass dadurch die Genossenschaft konkurrenzunfähig wird. Es ist Pflicht der Genossenschaft, in allen ihren Betrieben musterhafte Arbeits- und Lohnverhältnisse zu schaffen, hingegen soll das Personal keine antisozialen Forderungen stellen. Das Personal hat Anspruch auf ordentliche Löhne, es hat jedoch kein Anrecht auf die Ersparnisse, welche die Konsumenten durch ihren Zusammenschluss erzielten.

Später dann wurden noch kollektive Arbeitsverträge mit dem «Verein der Angestellten des A. C. V.» und mit dem «Christlich sozialen Konsumpersonal-Verband» abgeschlossen.

Verschiedentlich mussten die Verträge revidiert, verschiedentlich mussten Verhandlungen über die Lohnverhältnisse im A. C. V. gepflogen werden.

1913	**Januar**, Lohnerhöhung total	Fr. 97,500.—
1914	Reduzierte Lohnzahlung an wehrpflichtige Angestellte	» 90,000.—
1915	**März**, Umsatz-Abnahme im Jahre 1914 . .	» 1,091,000.—
	Lohnkürzung um 2%; Reduzierte Lohnzahlung an wehrpflichtige Angestellte, Krediterteilung durch Genossensch.-Rat	» 60,000.—
1916	**Oktober**, Teurungszulage, Mehrausgabe .	» 160,000.—
	Gekürzte Lohnzahlung an wehrpflichtige Angestellte, Krediterteilung durch den Genossenschaftsrat	» 55,000.—
1917	**August**, Teurungszulage, Mehrausgabe . .	» 140,000.—
	Gekürzte Lohnzahlung an Wehrpflichtige, Krediterteilung Genossenschaftsrat . . .	» 30,000.—
1918	**Januar**, Revision des Besoldungsreglementes. Lohnerhöhung um 9 bis 20%. Mehrausgabe total	» 424,000.—
1919	**Oktober**, Teurungszulage, total Mehrausgabe	» 208,000.—
1920	**Januar**, Lohnerhöhung pro 1920	» 700,000.—
1923	**April**, Lohnabbau ca. 6 %, Ersparnis total jährlich	» 400,000.—
1924	**Januar**, Lohnerhöhung 1 %.	

Wenn wir das heute beim A. C. V. beider Basel in Kraft stehende Allgemeine Dienst- und Gehaltsreglement betrachten, so darf diesem wohl die Bezeichnung «Ideal-Vertrag» gegeben werden. Neben Gehaltsansätzen, die besonders in den Arbeiter- und Commis-Kategorien weit über das hinausgehen, was im Maximum in den Privatbetrieben bezahlt wird, sind noch weitgehende Fürsorge-Massnahmen festgelegt.

I. **Alters- und Invaliden-Versicherung** für das definitiv angestellte Personal. Prämienzahlung 2/3 A. C. V., 1/3 Personal.

II. **Hinterlassenen-Versicherung**, Prämienzahlung 1/2 A. C. V., 1/2 Personal.

III. **Unterstützungskasse** für das provisorisch angestellte Personal. Prämienbestimmungen wie bei definitivem Personal.

VI. **Feriengewährung.** Definitives Personal: 3 Arbeitstage im Anstellungsjahr, sofern der Eintritt im ersten Halbjahr erfolgt ist. 6 Arbeitstage in den auf das Arbeitsjahr folgenden 3 Dienstjahren. 12 Arbeitstage in den darauffolgenden sieben Dienstjahren. 18 Arbeitstage in den darauffolgenden zehn Dienstjahren. 24 Arbeitstage in den darauffolgenden weiteren Dienstjahren.

Krankenlohn. Bei Dienstaussetzung infolge unverschuldeter Krankheit wird denjenigen definitiven Angestellten, welche weniger als zwei Jahre im Dienste des A. C. V. stehen, innert eines Zeitraumes von zwei Jahren drei Monate, bei solchen, welche mehr als zwei Jahre angestellt sind, sechs Monate, der volle Lohn bezahlt. Dauert die Krankheit länger, so wird für weitere drei Monate, resp. für weitere sechs Monate der halbe Lohn gewährt.

Krankenkassen-Prämien, 1/2 A. C. V., 1/2 Personal.

Lohnnachgenuss. Beim Todesfall von definitiv und ständig provisorisch Angestellten mit mindestens zweijähriger Dienstzeit beziehen die Hinterlassenen einen Nachgenuss des Lohnes von 3 bis 6 Monaten unbeschadet der von der Versicherungsanstalt oder der Unterstützungskasse zu leistenden Zahlungen.

Jubiläumsgabe. Nach 25jähriger Dienstzeit eines Angestellten wird bei befriedigender Arbeitsleistung und gutem Verhalten ein Monatsgehalt als Gratifikation gewährt.

Militärdienst. Bei Absolvierung des obligatorischen schweizerischen Militärdienstes (Rekrutenschule, Wiederholungskurse, Inspektionen) wird dem definitiven und ständig provisorischen Personal der volle Lohn bezahlt. Provisorisch und aushilfsweise Angestellte, die mindestens drei Monate im A. C. V. tätig sind, erhalten den halben Lohn.

Feuerwehrdienst. Bei obligatorischem Feuerwehrdienst wird der volle Lohn bezahlt.

Unfallversicherung. Mit Ausnahme des Verkaufspersonals und des Personals der Restaurants sind sämtliche Angestellte bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert. Die Prämienleistung übernimmt der A. C. V. Das Verkaufspersonal erhält bei Betriebsunfällen die gleiche Entschädigung wie das versicherte Personal.

Arbeitszeit. Für Büropersonal wöchentlich 44 Stunden; für Verkaufspersonal, Arbeiter und Arbeiterinnen 48 Stunden.

Das Koalitionsrecht und das Mitspracherecht wird den Angestellten in vollem Umfange gewährt.

I. Gewerkschaften und Organisationen;
II. Personal-Ausschüsse.
III. Betriebskommissionen.

Personal-Ausschüsse und Betriebskommissionen.

In einer besonderen Abmachung mit dem V. H. T. L. (Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz) wurde im Jahre 1935 der Tätigkeitsbereich des Zentralausschusses des gewerkschaftlich organisierten Personals des A. C. V. und derjenige der Betriebskommissionen festgelegt.

I. Der Zentral-Ausschuss setzt sich zusammen aus je einer dem V. H. T. L. angehörenden Vertrauensperson folgender A. C. V.-Betriebe: Schlächterei-Innenbetrieb; Schlächterei-Läden; Bäkkerei; Obstgeschäft; Warengeschäft; Fuhrwesen; Wein-, Bier- und Mineralwassergeschäft; Milchgeschäft.

Durch ihn werden die rein gewerkschaftlichen Fragen des organisierten A. C. V.-Personals behandelt. Diese sind:

1. Entgegennahme der Berichte der Betriebskommissionen.
2. Vertragsangelegenheiten.
3. Mitwirkung bei Schlichtung von Differenzen zwischen der Gesamtheit des Personals und den Behörden der Genossenschaft.
4. Besprechungen mit der Verwaltungskommission über Angelegenheiten des gesamten Personals.
5. Wahl der Vertreter des V. H. T. L. im Aufsichts- und Genossenschaftsrat, welche gemäss Statuten des A. C. V. an den Sitzungen dieser Behörden beizuwohnen haben.

II. Die Betriebskommissionen. Jeder der unten verzeichneten Geschäftszweige besitzt eine dreigliedrige Betriebskommission. Diese wird in den Betriebsversammlungen des gewerkschaftlich organisierten Personals der einzelnen Geschäftszweige gewählt. Schlächterei-Innenbetrieb, Schlächterei-Läden; Brennmaterialiengeschäft; Bäckerei; Obstgeschäft; Warengeschäft; Fuhrwesen; Wein-, Bier- und Mineralwassergeschäft; Milchgeschäft.

Die Betriebskommissionen besorgen in erster Linie den Verkehr mit der Geschäftsleitung ihres Betriebes. Sie besitzen konsultativen Charakter und haben folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen des Tarifvertrages und des Allgemeinen Dienstreglementes in den einzelnen Betrieben.
2. Mitwirkung bei Schlichtung von Differenzen zwischen Arbeitern und Vorgesetzten in den Betrieben.
3. Mitspracherecht bei Beförderungen zu Vorarbeitern oder Bankmeistern. Mitspracherecht bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, bevor sie der Verwaltungskommission zur definitiven Behandlung vorgelegt werden.
4. Besprechung interner Personal- und Betriebsangelegenheiten.
5. Abhaltung periodischer Aussprachen mit der Betriebsleitung.

Aus diesen kurzen Aufzeichnungen geht hervor, dass das Mitspracherecht des Personals wohl nicht weiter ausgedehnt werden kann, als dies beim A.C.V. beider Basel der Fall ist. Durch die Betriebskommissionen soll der gute Kontakt zwischen Betriebsleiter und Arbeiter gewährleistet werden. Kleine Angelegenheiten, die früher immer zwischen Verwaltungskommission und Zentral-Ausschuss behandelt wurden, können nun ihre Erledigung bei den Besprechungen zwischen Betriebsleitung und Betriebskommissionen finden.

Damit die Tätigkeit der Betriebskommissionen sich zum Wohle der Genossenschaft wie auch der Arbeiterschaft auswirkt, ist es aber in allererster Linie notwendig, dass derselben nur pflichtbewusste Parteivertreter angehören, die nicht nur allein die Personal-Interessen kennen, sondern auch die Notwendigkeiten und Möglichkeiten des Betriebes respektieren. Wenn dies geschieht, so ist eine reibungslose Aufbau-Arbeit für unsere grosse Bewegung ermöglicht.

*

Das wirtschaftliche Gesetz der Oekonomie, das sich im Betriebe in der Forderung nach höchster Rentabilität auswirkt, verlangt das Streben nach einem Minimum an Lohnkosten bei einer festen Arbeitsaufgabe, oder nach einem Maximum an Arbeitsleistungen bei einem festen Lohnaufwand. (Seyffert.)

In der Genossenschaft besitzen wir nicht nur einen festen, sondern auch einen hohen Lohnaufwand. An diesem soll wenn immer möglich nichts geändert, d. h. eine Aenderung des Lohnmaximums nach unten sollte nicht nur aus personal-politischen Rücksichten, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus vermieden werden. Es liegt gewiss im Interesse aller Lohnempfänger, wenn möglichst viele Betriebe gute Löhne ausrichten. Diese Betriebe werden indirekt mithelfen, die Löhne der Privatwirtschaft vor bodenlosem Sinken zu bewahren. Einwendungen von Privatangestellten gegen die guten Lohnzahlungen der Genossenschaft zeugen von wenig volkswirtschaftlichem Verständnis. Wenn die Löhne der Genossenschaftsangestellten auch abgebaut werden, so ist anzunehmen, dass die Entschädigungen in der Privatwirtschaft noch tiefer sinken, als sie heute schon sind.

Die Konsumgenossenschaft sieht ihr Ziel nicht nur allein in der Vermittlung guter Waren zu gerechtem Preise, sondern sie will auch menschenwürdige Arbeitsbedingungen schaffen. Es liegt nicht nur im Interesse des einzelnen Angestellten, wenn gute Löhne ausgerichtet werden, sondern auch im Interesse des Volksganzen.

Der A. C. V. beider Basel gab im Jahre 1935 Fr. 8,501,261.— für Lohn- und andere Personalspesen aus. Von diesen Ausgaben flossen ca. Franken 5,200,000.— als Gegenwert der Käufe der eigenen Angestellten in den A. C. V.-Verkaufsstellen und ca. Fr. 37,000.— für Miete von Genossenschaftsangestellten in A. C. V.-Liegenschaften zurück. Die in erstgenannter Summe inbegriffenen Prämienzahlungen des A. C. V. für die Angestellten (Alters- und Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse, Witwen- und Waisenkasse) betragen rund Fr. 660,000.—, die von den Angestellten selbst zu entrichtenden Anteile ca. Fr. 284,000.—, somit werden von der Lohnsumme des A. C. V. Fr. 2,420,000.— ausserhalb der Genossenschaft ausgegeben. (Steuern, Hauszins, Gastwirtschaft, Hotellerie, Sport, Theater, Kinos, Tram, Bahn etc. etc. und Sparanlagen.)

Die guten Löhne wirken sich also nicht nur zu Gunsten der Angestellten selbst, sondern zu Gunsten der gesamten Wirtschaft aus.

«Bei festem Lohnaufwand muss ein Maximum an Arbeitsleistung aufgebracht werden». Diese betriebswirtschaftliche Voraussetzung hat ganz besonders für den Genossenschaftsangestellten verpflichtenden Klang. Es muss und soll von ihm verlangt werden, dass er dem guten Lohn gesteigerte Leistung gegenüberstellt. Wenn dies geschieht, dann wird das Verhältnis zwischen Umsatz und Lohn gesund und tragbar sein. Ko.

Verschiedene Tagesfragen.

Der V. S. K. im Dienste der Landesverteidigung. Richtig weist die Redaktion des «Oltner Tagblatt» in einer Nachschrift im Anschluss an eine Diskussion über die Migros und den Hotelplan darauf hin, wie wichtig, trotz aller wünschbaren Rationalisierung in der Warenvermittlung, das Vorhandensein grosser Warenvorräte im Kriegsfall ist. Wir lesen:

«Wer Gelegenheit hatte, die Lagerhäuser einer «Usego», eines V. S. K. und anderer Unternehmungen ähnlicher Art zu besichtigen, weiss, wie wichtig diese grossen Warenvorräte auf lange Sicht im Dienst der Lebensmittelversorgung im Falle einer plötzlichen Grenzsperre im Kriegsfall sind. Die Migros anderseits rühmt immer wieder ihren raschen Warenumschlag und die dadurch erzielten Spesenersparnisse. Bei der Beurteilung der Betriebskosten muss auch diesem Umstand Rechnung getragen werden.»

Und trotzdem will man, wie es scheint, dieses volkswirtschaftliche Aktivum an höchster Stelle nicht anerkennen. Wo bleibt da der Sinn für Landesverteidigung?

*

Die Linthebene-Idee auf dem Marsch. Die Ansiedlung von Schweizerbürgern im Ausland, vor allem in den Kolonien, wird in der letzten Zeit sehr unterstützt und propagiert. Man bedenkt dabei doch zu wenig, dass im eigenen Lande vorerst noch genug Boden vorhanden ist zur Aufnahme arbeitswilliger Menschen, die sich — wenn auch in sehr bescheidenen Verhältnissen — eine neue Existenz gründen wollen. In vorderster Linie steht hier die Urbarisierung der Linthebene. Bekanntlich hat dieses Problem schon einige Delegiertenversammlungen des V. S. K. beschäftigt, ohne dass man jedoch zu einem praktischen Resultat gelangen konnte, vor allem wegen der hohen Forderungen der Landbesitzer.

In jüngster Zeit hat nun der Gedanke, in der Linthebene neue Arbeitsstätten zu schaffen, wieder erfreuliche Fortschritte gemacht. So fand am 16. August in der «Grynau» bei Tuggen eine von 2800 Personen aus allen Parteien und Berufen besuchte Volksversammlung statt, die zur Bekämpfung der auch in jener Gegend herrschenden Arbeitslosigkeit produktive Arbeitsbeschaffung forderte. Die Versammlung hielt dafür, dass als günstige Arbeitsbeschaffung in erster Linie die Melioration der Linthebene in Betracht komme: sie forderte die Behörden des Bundes und der Kantone auf, das Möglichste zur baldigen Verwirklichung des Projektes zu tun. Es wurde ein überparteiliches Komitee zur Inangriffnahme alles dessen bestimmt, was den baldigen Beginn der Melioration ermöglicht.

Diese Aktion, der hoffentlich der gewünschte Erfolg bald beschieden sein wird, findet durch eine Volksinitiative im Kanton Schwyz, die zur Arbeitsbeschaffung u. a. auch die Melioration der Linthebene verlangt, willkommene Unterstützung.

*

Gefahren der gesetzlichen Bedürfnisklausel. Im Zusammenhang mit dem Problem der Einführung der Bedürfnisklausel und andern, den Mittelstandsschutz betreffenden Massnahmen, beschäftigt man sich auch in der Schweiz mancherorts mit den Möglichkeiten, die die berufsständische Wirtschaft zur Durchführung dieses Schutzes bietet. In einem grundsätzlich gehaltenen Artikel in der «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» kommt Dr. Beuttner in Befürwortung einer berufsständischen Lösung zu folgenden Einwendungen gegen die Einführung einer gesetzlichen Bedürfnisklausel:

1. Theoretische und praktische Schwierigkeiten der Festlegung und Durchführung einer Bedürfnisklausel für die einzelnen Berufszweige.
   Fehlen eines volkswirtschaftlichen Masstabes zur Festlegung des Bedürfnisses in Anbetracht des ständigen Wechsels im Bedarfe der Konsumenten (Einflüsse der Produktionsgestaltung, der technischen Entwicklung, der Preisgestaltung, der Wissenschaft und der Aufklärung).
   Alle diese Faktoren können die Bedürfnisfrage im einzelnen Berufsstande ganz entscheidend beeinflussen.
2. Verbandspolitische oder behördliche Willkürlichkeiten, die bei der Erteilung von Geschäftsbewilligungen auf Grund der Bedürfnisklausel mitunterlaufen würden.
   Bei der menschlichen Veranlagung würden die Produktion, die Vetterliwirtschaft, der Einfluss des Geldes, die weltanschauliche Einstellung eine allzu grosse Rolle spielen.
3. Erschwerung für den mittelständischen Nachwuchs für seine wirtschaftliche Selbständigmachung.
   Verkleinerung der mittelständischen Aufstiegsmöglichkeiten.
4. Schaffung einer Monopolstellung der durch die Bedürfnisklausel geschützten Handelsunternehmungen und dementsprechend Gefährdung der berechtigten Interessen der Konsumentenschaft.
5. Gefahren für den Mittelstand selber, indem sich die Bedürfnisklausel je nach der politischen Konstellation der Behörden und verbandspolitischen Instanzen zugunsten der mittelständischen Wirtschaftsgegner auswirken könnte.
6. Verzögerung der notwendigen Rationalisierungsarbeiten im Rahmen des selbständigen Detailhandels. Verknöcherung und Verkalkung im geschäftlichen Wettbewerb zum Nachteil der Konsumentenschaft und des gesunden wirtschaftlichen Fortschrittes.

Die Vorschläge von Dr. Beuttner gipfeln in der vermehrten berufsständischen Zusammenarbeit der verschiedenen Wirtschaftskreise und der Einführung erschwerender Bestimmungen für den Eintritt ins selbständige Erwerbsleben, wie Fähigkeitsausweis, Leumundszeugnis und Finanzausweis. — Zum gleichen Problem äusserte sich Direktor Renggli vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kürzlich wie folgt:

«Eine eigentliche berufsständische Ordnung, bei welcher den Berufsständen bestimmte staatliche Funktionen zur endgültigen Entscheidung überbunden würden, erscheint für die Schweiz kaum durchführbar, dagegen sollen die Berufsverbände nach Möglichkeit dort beigezogen werden, wo sie, wie beim beruflichen Bildungswesen, bestimmte praktische Aufgaben zweckmässig lösen.

Einer Berufssperre, wie sie wiederholt verlangt und bekanntlich für das Schuhmachergewerbe verfügt wurde, wäre grundsätzlich eine Ordnung vorzuziehen, wonach die Erlaubnis zur selbständigen Berufsausübung an bestimmte Fähigkeitsausweise geknüpft würde. Das Berufsbildungsgesetz macht eine solche Entwicklung möglich. Bevor sie aber verwirklicht werden kann, muss die Bestimmung der Bundesverfassung über die Gewerbefreiheit revidiert werden. Ein hervorragender Vertreter des schweizerischen Gewerbes hat vom Volkswirtschaftsdepartement den Auftrag zur Ausarbeitung eines Vorschlages für eine Neufassung des traglichen Verfassungsartikels erhalten. Die Aufgabe ist schwierig. Die Gewerbefreiheit, wie sie ursprünglich verstanden wurde, lässt sich nicht aufrechterhalten, nachdem international die frühere Freiheit des Handels ohne unsere Schuld aufgehoben worden ist. Die Schwierigkeit besteht darin, den guten Kern der freien Konkurrenz zu erhalten, die Fehler der alten Zünfte zu vermeiden, die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft zu wahren und anderseits doch einem rücksichtslosen Kampf aller gegen alle gewisse Schranken zu setzen.»

Wie gross die Nachteile bei zu weit gehendem Einfluss von Fachgruppen sind, ist in der vorletzten Nummer des «S. K.-V.» (s. «Fachgruppen sind befangen») gezeigt worden. Ob nun für die Bedürfnisklausel auf diese oder jene Weise eine Lösung gefunden wird, jedenfalls müssen den Konsumgenossenschaften soviele Möglichkeiten zu freier Betätigung gewährleistet werden, dass die im oben angeführten Punkt 6 enthaltenen Schäden nicht eintreten können.

*

«Systematischer Missbrauch neutraler Institutionen.» Mit diesen deplazierten Worten charakterisiert die «Schweiz. Detaillisten-Zeitung» folgende Mitteilung in der Monatsschrift «Schweizerische Jugend-Herberge»:

«Die Feier des Internationalen Genossenschaftstages in der Schweiz.

Anlässlich dieser jeweils im Juli stattfindenden genossenschaftlichen Feier haben auch die schweizerischen Konsumgenossenschaften eine lebhafte Propaganda- und Aufklärungstätigkeit entfaltet. So wurde u. a. ein auf diesen Anlass hin verfasster Aufruf in rund 200,000 Exemplaren an eine grosse Zahl von Verbandsvereinen und an rund 120 Jugendherbergen unseres Landes zur Verteilung gebracht. 108 Vereine liessen das «Genossenschaftliche Volksblatt» sämtlichen Haushaltungen von insgesamt 402 Ortschaften zukommen, so dass im ganzen 450,000 Familien das Blatt erhielten. Auch am Radio wurde Gelegenheit gegeben, das Schweizervolk über das Genossenschaftswesen aufzuklären. So sprachen Dr. Henry Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., und Edmond Privat, der bekannte Genfer Publizist. Zahlreich waren auch die Feiern in einzelnen Genossenschaften. Der Internationale

Genossenschaftstag entwickelt sich so von Jahr zu Jahr mehr zu einer bleibenden, aus dem Leben der einzelnen Vereine nicht mehr wegzudenkenden Institution des schweizerischen Genossenschaftswesens.»

Weshalb so nervös werden angesichts einer in so sachlichem Rahmen gehaltenen Mitteilung? Weshalb diesem Publikationsorgan der Jugend Bruch der «Neutralität» vorwerfen, wenn es ein wenig über jene Bewegung orientiert, der die Organisation der Schweizerischen Jugendherbergen doch etliches zu verdanken hat? Es sei hier an die Erstellung der Jugendburg Rotberg erinnert, die bekanntlich unter massgebender Beteiligung des Allg. Consumvereins beider Basel errichtet wurde. Es scheint uns doch ein Unterschied zu sein, ob sich die Genossenschaftsbewegung oder die in der gleichen Notiz erwähnte Migros — die sich bekanntlich in der letzten Zeit sehr um die Jugend anzunehmen beginnt — Einfluss auf dieselbe zu gewinnen sucht. Die Genossenschaftsbewegung hat hier noch manches nachzuholen. Je mehr und je tiefer der Genossenschaftsgeist in die Jugend verpflanzt wird, desto sicherer steht es um unsere schweizerische Demokratie. Wohl den Jugendorganisationen, die dies erkennen!

*

Entscheide um Migros-Brot. Wie willkürlich und ungerecht der Warenhausbeschluss gehandhabt werden kann, das haben die Konsumgenossenschaften beim Entscheid des Bundesrates über die Erweiterung in Coldrerio erfahren. Während sich auf Grund der Aussagen der in erster Linie für den Warenhausbeschluss Verantwortlichen eine Milderung der Bestimmungen desselben für die Genossenschaften erwarten liess, sind diese nun am härtesten getroffen worden. Der Warenhausbeschluss hätte sich in erster Linie gegen die Migros richten sollen. Trotzdem sind deren Wagen dem Beschluss nicht unterstellt. So hat gerade jüngst der Bundesrat wieder verfügt, dass der Migros in den beiden Appenzell der Brotverkauf — als einer neuen Warenkategorie — in den Läden vom Regierungsrat verboten werden darf, da für die Einführung des neuen Brotes auf Grund des Warenhausbeschlusses eine vorherige Bewilligung notwendig sei. Der Bundesrat hat demgegenüber jedoch die Migros zum freien Verkauf von Brot in den Wagen in Appenzell A.-Rh. für berechtigt erklärt, da der Beschluss nur auf feste Verkaufsstellen anwendbar sei.

Die Entscheidungspraxis des Bundesrates führt zur unbedingten Forderung, dass der Warenhausbeschluss in seiner derzeitigen Durchführung verschwinden muss.

Fixer Preis für Genossenschaftsbrot?

Anlässlich der Jahresversammlung der Genossenschaftsmühle in Rivaz verlangte einer der Delegierten die Prüfung der Möglichkeit der Fixierung eines einheitlichen Brotpreises für bestimmte Regionen oder das Gebiet der zwei romanischen Verbandskreise.

Ein an 96 Vereine gerichteter Fragebogen wurde von 56 Vereinen beantwortet. Die Antworten gaben ein ausserordentlich uneinheitliches Bild über die Brotpreisbildung in der welschen Schweiz. So variiert der Kilopreis für eine bestimmte Brotsorte von 30 bis 37 Rappen. Rückvergütung wird bezahlt zwischen 5% (evtl. 0%) und 17%.

Da für die Brotpreisbildung sehr verschiedenartige, von Bäckerei zu Bäckerei variierende Elemente massgebend sind, lässt sich rein aus den Preisangaben kein eindeutiges Urteil über die Preiswürdigkeit bilden. Angesichts der aufgezeigten Preisunterschiede wird es auch ausserordentlich schwer sein, einheitliche Richtlinien aufzustellen. Ein Einsender im «Coopérateur Suisse», der die Ergebnisse kommentiert, ist sich dieser Schwierigkeiten bewusst. Er resümiert seine Antwort auf die Frage der Vereinheitlichung des Brotpreises in folgenden drei hiefür wichtigen Voraussetzungen:

1. Einigung über die Kalkulation des Gestehungspreises, wobei die Bäckerei mit sämtlichen, durch den Betrieb derselben verursachten Unkosten belastet werden soll.
2. Einigung mit den Privatbäckern betr. Berechnung eines einheitlichen Zuschlags auf den Brotpreis bei Hauslieferung.
3. Anwendung eines einheitlichen Rückvergütungssatzes oder Nettoverkauf bei sämtlichen Vereinen mit Bäckereiabteilung.

Duttweiler nimmt Distanz vom „Volkswerk".

In seiner «Tat» gibt Nationalrat Duttweiler in Bezug auf die in einem Grossteil der Presse veröffentlichten Mitteilungen betr. die Beziehungen Duttweilers zum «Volkswerk für wirtschaftliche Zusammenarbeit» (s. No. 33 des «S. K.-V.») folgende Erklärung ab:

«Ich stelle fest:
1. dass ich innert 1½ Jahren an einer einzigen, und zwar nur administrativen Sitzung teilgenommen habe;
2. dass ich nicht die Ehre habe, mit dem Grossteil der genannten Finanziers je in meinem Leben gesprochen zu haben;
3. dass keine einzige der vom Volkswerk ausgegebenen Broschüren oder irgendwelche andere Publikation von mir stammt oder mir vor ihrem Erscheinen bekannt war. Dagegen erklärte ich mit Schreiben vom 4. Dezember 1935, dass ich mit den nun vertretenen Anpassungsthesen nicht einig gehe und mich deshalb veranlasst sehe, aus dem «Volkswerk für wirtschaftliche Zusammenarbeit» zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist denn auch erfolgt.

Damit erscheint diese Angelegenheit für mich als erledigt, ohne dass ich über die heutige Gestalt des «Volkswerk für wirtschaftliche Zusammenarbeit», das sich auf volkswirtschaftlich-wissenschaftlicher Basis bewegt, irgend ein Werturteil abgeben möchte.»

Auch dann wenn sich Herr Duttweiler wirklich ganz vom Volkswerk zurückgezogen haben sollte, so bleibt doch die Tatsache bestehen, dass er es längere Zeit unterstützt hat. Jedenfalls ist jedoch die Kenntnis von den Fäden, die sich in einem solchen «Volkswerk» von Person zu Person ziehen, äusserst interessant und für die Beurteilung der Ziele des «Volkswerkes» bestimmt auch sehr aufschlussreich.

Kurze Nachrichten

Die japanische Regierung gegen die Trusts. Die japanische Regierung hat drei Konzerne, die die Papier-, Bier- und Eisenbranche beherrschen, zu Trusts erklärt. Dadurch erhält die Regierung die Möglichkeit, die Geschäftsgebarung dieser Trusts zu kontrollieren und eventuell die Preise zu bestimmen. Es besteht allgemein die Ueberzeugung, dass die betreffenden Preise zu hoch sind.

Weiterer starker Verkehrsrückgang bei der S. B. B. Der Personenverkehr ist im Juli mit 8,550,000 Reisenden um 1,195,000 oder 12,7 Prozent zurückgegangen. Im Güterverkehr wurden mit 1,119,000 Tonnen 137,000 weniger transportiert. Gegenüber Juli 1935 ist der Betriebsüberschuss von 10,211,000 auf 7,169,000 zurückgegangen.

Ein kleiner Lichtblick. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat auf Grund eines Reglementes betreffend die Ueberwachung des Handels mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen angeordnet, dass von der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Oerlikon-Zürich und der eidgenössischen Versuchs- und Samen-Kontrollanstalt in Lausanne kontrollierte Firmen vom 1. Januar 1937 ab die Belieferung von Warenhäusern, Kaufhäusern und Einheitspreisgeschäften mit Sämereien zum Zwecke des Wiederverkaufs zu unterlassen haben. Landwirtschaftliche Genossenschaften, Konsumgenossenschaften und Verbände solcher fallen für dieses (!) Verbot nicht unter den Begriff Warenhäuser, Kaufhäuser und Einheitspreisgeschäfte.

Aus der Praxis

Die Berufs-Anforderungen.

12. Die Feststellung der Anlagen und Fähigkeiten.

Im vorhergehenden Artikel (s. «S. K. V.» No. 33) wurde die Möglichkeit besprochen, die Wesensart eines persönlich unbekannten Bewerbers oder neuen Angestellten zu ergründen. In gleicher Weise sollte jeder Vorgesetzte auch alle seine Mitarbeiter und Angestellten kennen; denn wer eine vertiefte psychologische Kenntnis der Anlagen seines Personals besitzt, kann viel eher jeden Einzelnen zur vollen Entfaltung seiner Fähigkeiten bringen. Gewiss verfügt jeder Vorgesetzte über einen durch die Erfahrung und Beobachtung erworbenen Eindruck von der Eignung seiner Mitarbeiter. Dieser Eindruck stützt sich meistens auf einzelne Tatsachen, die an sich einen Schluss oder ein Urteil erlauben. Es fragt sich aber, ob in der Mehrzahl der Fälle diese Tatsachen und Beobachtungen die ganze Persönlichkeit oder nur einen Teil derselben umfassen. Ein richtiges und vollständiges Bild ergibt sich erst, wenn man nicht nur die einzelnen Anlagen, sondern auch ihre gegenseitigen Wechselwirkungen zu erfassen versucht.

Um jedem Leser die Möglichkeit zu geben, die Vollständigkeit seiner Beobachtungen und Eindrücke nachzukontrollieren, unterbreiten wir ihm die nachstehende Liste von Fragen, die zwar noch nicht erschöpfend ist, die ihm aber doch einen Begriff davon geben kann, inwieweit seine Eindrücke bei der Beurteilung seiner Mitarbeiter vollständig oder noch ergänzungsbedürftig sind. Für jeden Vorgesetzten dürfte es lehrreich sein, diese Fragen einmal zu durchgehen und zu versuchen, sie in Bezug auf einen bestimmten, gut bekannten Mitarbeiter genau zu beantworten.

A. Intelligenz.

a) Wahrnehmung, geistige Auffassung.

1. Ist er merkig, d. h. sieht er von selbst, wo etwas nicht stimmt? Geht er über Fehler hinweg, sucht er sie zu berichtigen oder zu verdecken?
2. Versteht er gut, rasch, schwer oder langsam, was man ihm erklärt?
3. Behält er erteilte Weisungen gut, genau, nachhaltig, vollständig, oder nur in den Grundzügen, oberflächlich, unvollständig?
4. Ist er zum Aufmerken bereit? Hört er bis zum Ende zu, oder wirft er bald eigene Ideen ein?

b) Die Denktätigkeit.

5. Denkt er selbständig, oder verlässt er sich aufs Fragen? Fragt er aus Unwissenheit, Unfähigkeit zum Denken, aus Bequemlichkeit oder innerer Unsicherheit?
6. Hat er eigene Einfälle? Kommt er rasch zu praktischen Lösungen?
7. Verlässt er sich aufs Erraten und unüberlegtes Probieren, oder fasst er Entschlüsse nur auf Grund von Erfahrungen, Beobachtungen und sichern Tatsachen?
8. Findet er sich in Ungewohntem rasch zurecht, oder ist er nur im Gewohnten sicher?
9. Sieht er rasch das Wesentliche einer Sache oder haftet er an unwesentlichen Einzelheiten? Erfasst er eine Sache nur in den grossen Zügen, oder nimmt er auch feine Unterschiede wahr?
10. Spricht und denkt er im allgemeinen in einer geordneten Reihenfolge, oder wirft er alles durcheinander?
11. Sind seine Begründungen genau und gründlich oder oberflächlich, eventuell auch falsch angewendet?
12. Denkt er vorwiegend praktisch, gegenständlich, oder kann er auch abstrakte, theoretische Überlegungen und Berechnungen anstellen?

c) Interesse, Aufmerksamkeit, Konzentrationsfähigkeit. (Einflüsse von Gefühl und Willen auf die Denktätigkeit.)

13. Wie verhält er sich gegenüber Neuerungen? Ablehnend, misstrauisch, vorsichtig, prüfend, aufmerksam, interessiert, rasch mitmachend, sofort begeistert oder erst nach Ueberlegung? Aus Bequemlichkeit gleichgültig?
14. Ist er im allgemeinen gut bei der Sache? Lässt er sich leicht ablenken? Schweift er selber ab?
15. Kann er sich leicht auf eine Sache konzentrieren? Mit gespannter Aufmerksamkeit für eine kurze, oder mit gleichmässiger Aufmerksamkeit für eine lange Dauer?

d) Gedächtnis.

16. Ist sein Erinnerungsvermögen genau, nachhaltig, zuverlässig oder lückenhaft, rasch entschwindend? Sucht er Gedächtnislücken aus der Phantasie auszufüllen?

B. Charakter.

e) Willensveranlagung.

17. Arbeitet er von sich aus, auch ohne Aufsicht, aus Tätigkeitsbedürfnis oder Pflichtgefühl? Muss er überwacht, angetrieben oder geschoben werden?
18. Arbeitet er stossweise, bald erschlaffend oder mit gleichmässiger Ausdauer?
19. Gibt er vor Schwierigkeiten leicht nach? Sucht er ihnen auszuweichen oder sie zu überwinden?
20. Ist er nachgiebig oder zäh? Hört er auf vernünftige Gegengründe, oder ist er rechthaberisch, eigensinnig?

f) Gefühl.

21. Ist er in seinem Verhalten apathisch, gleichgültig, kalt, ruhig, gleichmässig, leicht beeindruckbar, impulsiv, empfindlich, nervös, aufgeregt, launisch, unberechenbar?
22. Sucht er seine Gefühle durch die Vernunft zu beherrschen? Gelingt ihm dies?

g) Selbstsicherheit und Geltungsbedürfnis.

23. Ist er selbstbewusst, entschieden, seiner Sache sicher, verantwortungsfreudig, mutig, vorsichtig, zögernd, ängstlich, unentschieden, leicht beeinflussbar, kleinmütig?

24. Ist er ehrgeizig, strebsam, tut er sich selbst hervor, wartet er auf Anerkennung, oder ist er eher in sich zurückgezogen und bescheiden?

h) Genauigkeit, Gründlichkeit, Zuverlässigkeit.

25. Arbeitet er mit gleichmässiger Genauigkeit, auch wenn er nicht kontrolliert wird?
26. Sieht er seine Arbeit selbst nach, oder gibt er sie unbesehen weiter?
27. Begnügt er sich, wenn alles scheinbar stimmt; macht er Stichproben oder schaut er alle Einzelheiten nach?
28. Ist er zuverlässig: in der Arbeit?
    in seinen Aussagen?
    in seinen Versprechungen?
    in seiner Gesinnung?

C. Arbeitsweise.

29. Ist er arbeitsfreudig, unternehmungslustig, interessiert oder nur pflichtgemäss dabei?
30. Arbeitet er rasch, fliessend, mit gleichmässiger Ausdauer, gründlich, langsam, flüchtig, gleichgültig, phlegmatisch?

D. Verhalten zur Umwelt.

31. Ist er aufgeschlossen, anschlussbereit, findet er leicht Fühlung, oder ist er in sich zurückgezogen, misstrauisch, schüchtern, ablehnend?
32. Wie ist er gegenüber den Vorgesetzten: korrekt, dienstbereit, offen, sein Recht verteidigend, oder berechnend unterwürfig, schmeichlerisch, unaufrichtig?
33. Wie ist er zu den Gleichgestellten: kameradschaftlich, hilfsbereit, Abstand haltend, eifersüchtig, kritisch, zum Hinterbringen bereit?
34. Wie ist er zu den Untergebenen: herrschsüchtig, geltungsbedürftig, empfindlich, heftig, ruhig, sachlich, gerecht, nörglerisch oder auch zur Anerkennung bereit, seine Stellung wahrend oder sich vergebend? Lässt er einen tüchtigen Untergebenen zur Geltung kommen, oder will er ihn unter dem Daumen behalten?
35. Wie stellen sich die Untergebenen zu ihm: Stehen sie zu ihm oder sind sie schadenfroh, fürchten oder achten sie ihn, hören sie auf ihn oder missachten sie ihn?
36. Wie ist sein Auftreten? Hat er gute Umgangsformen? Ist er in seinem Aeussern sauber und gepflegt?
37. Sind seine Privatverhältnisse in Ordnung? Lebt er nicht über seine Mittel? Gibt sein Privatleben zu keinen Aussetzungen Anlass?

E. Berufstüchtigkeit und Eignung.

38. Wodurch ist der Mann bisher vorwärts gekommen?
    infolge besserer Schulung?
    durch eigene Leistungen?
    durch seine Leistungen trotz mangelnder Schulung?
    durch Empfehlungen?
39. Entsprechen seine Leistungen den Anforderungen? Eignet er sich für seinen jetzigen Posten?
40. Ist er seinen Fähigkeiten entsprechend beschäftigt oder könnte er einen andern, event. bessern Posten ausfüllen?

Bei der Beantwortung dieser Fragen bemühe man sich, vorerst rein sachlich, d. h. ohne Werturteile zu bilden, die Nüancen in den Eigenschaften festzustellen und persönliche Sympathien oder Antipathien möglichst wenig mitsprechen zu lassen. Im Gesamtbild müssen dann noch die Widersprüche gegeneinander abgewogen werden, da jeder Mensch auch die Schattenseiten seiner guten Eigenschaften aufweist. Wie sich dieses Gegenspiel der Seelenkräfte in Nüancen auswirkt und welche Schlussfolgerungen aus den Beobachtungen gezogen werden können, werden wir anhand einiger Beispiele im nächsten Artikel beleuchten.

Dr. A. Carrard.

Kann man das machen?

Die vorstehende Ueberschrift könnte auch anders lauten... etwa Pflichten! Aber von «Pflichten» reden in dieser etwas düstern Zeit ist gewagt, denn allgemein hört man nicht gerne von Pflichten, noch weniger an Pflichten gemahnt zu werden. Das ist menschlich, aber es schadet doch nichts, ja es muss manchmal daran erinnert werden, was zu tun ist.

Verschiedene Umstände brachten es mit sich, dass ich mit Kind und Kegel umziehen musste und so in ein neues Gebiet kam, das mir nicht gerade fremd war, aber doch auch Neues brachte.

Das erste, was wir beobachteten, war, dass am ersten Morgen der eidgenössische Briefträger nebst der Tageszeitung zwei sehr freundlich gehaltene Zirkulare benachbarter Spezierer brachte, die zu fleissigen Besuchen, zu Einkäufen einluden. Von dem am Orte tätigen Konsumverein lag nichts vor, und es hat sich auch in der Folge niemand gezeigt. Das hat mich und meine liebe Ehehälfte etwas frappiert. Wir haben uns gesagt: Dieser Konsum muss florieren, dieser hat es nicht nötig, auf neue Mitglieder und Kunden Jagd zu machen!

Dann kam aber die Zeit, da der Magen knurrte und Proviant beschafft werden musste. — Am Abend stellten wir unsern dringenden Bedarf auf: Brot, Käse, Butter, Mehl, Röstkaffee, Kaffee-Essenz, Hörnli, Haferflöckli, Hafergrütze, Ulmergerste, Zervelat, Speck, Kokosfett, Würfelzucker, Kristallzucker. Dann ging es zum Einkauf. Einen Teil besorgte meine Frau, und den andern besorgte der Schreiber dieser Zeilen. Meine Frau ging in den Speziererladen, und meine Wenigkeit nahm den Weg in den Konsumladen.

Als wir heimkamen, tauschten wir unsere Beobachtungen aus. Meine Frau rühmte die Freundlichkeit im Speziererladen, die zuvorkommende Bedienung der Meistersfrau, die prompte Abrechnung und Verabschiedung mit den freundlichen Worten: «Kommen Sie bald wieder!» Der Laden sei sauber und alles schön geordnet.

Nun hatte ich zu rapportieren. Die kalte Ignorierung durch die Konsumverwaltung stand in einem seltenen Kontrast zur Ladenbedienung. Der Laden ist nicht sehr geräumig; die Ordnung und Sauberkeit gut. Der Ladendienst wurde besorgt durch eine I. Verkäuferin und eine Gehilfin.

Kaum war ich im Laden, so nahm mich die I. Verkäuferin aufs Korn. Ich merkte bald, dass sie mich persönlich bedienen wollte. Und richtig, sie wusste es so zu arrangieren, dass ich in ihre Hände fiel. Eine angenehme Stimme, ein freundliches «Willkommen, mit was können wir Euch dienen», das klang alles so angenehm und verbindlich, dass ich mir sagte: diese Verkäuferin versteht wohl ihren Beruf. Der Verkäuferin sagte ich vorerst, dass wir erst zugezogen, also ziemlich fremd

und noch nicht Mitglied der Konsumgenossenschaft seien. Mit grossem Interesse hörte die Verkäuferin zu und sagte gleich:

«Es freut uns sehr, dass Sie zu uns kommen, hier gebe ich Ihnen ein Formular zu einer Beitrittserklärung; die Statuten der Konsumgenossenschaft werde ich Ihnen einhändigen, und zu jeder Auskunft bin ich recht gerne bereit. Diese Drucksachen können Sie alle zu Hause in voller Gemütsruhe lesen und studieren. Das Eintrittsgeld ist abgeschafft, der Anteilschein beträgt Fr. 20.— und kann in zwei Jahren einbezahlt werden.» Vollauf befriedigt von dieser freundlichen und prompten Auskunft überreichte ich der lebendigen Verkäuferin meinen Zettel mit den aufgeschriebenen nötigen Warenartikeln. Der dienstbare Geist überblickte die aufgesetzten Notizen, fragte bei Mehl, ob ich Backmehl oder Semmel wünsche, Röstkaffee gebe es zu 50, 70, 90 Cts. und Fr. 1.10 das Viertelkilo-Paket. Die nötigen Aufschlüsse erteilte sie sofort, und nun ging das Servieren los.

Im Nu hatte sie alles beisammen, stellte die Rechnung auf und sagte nach nochmaliger Ueberprüfung und Zählen der Artikel und Rechnungsposten meine nicht kleine Schuld, welche ich sofort tilgte. So etwas verschämt fragte ich beiläufig, ob es ein «Büchlein» gebe?

Mit lächelnder Miene antwortete die Verkäuferin: «Büchlein zum Einschreiben für Rückvergütung, ja, aber kreditieren oder aufschreiben können wir nicht, dies läge schon gar nicht im Interesse der Einkäufer.» Mit freundlicher Miene gab ich zu verstehen, dass ich es begreife und verabschiedete mich. «Kommen Sie bald wieder, und vergessen Sie die Beitrittserklärung nicht», war der Abschiedsruf des dienstbaren Geistes.

Mit frohem Gemüte ging ich heim und erzählte meiner lieben Frau von der angenehmen Freundlichkeit und der Bedienung im Konsumladen. Ein förmlicher Wettbewerb lag hier zwischen zwei ganz verschiedenen Betriebsformen, und wir sagten uns: Konkurrenz muss sein, um den Menschen angenehm zu gestalten und aus ihm die besten Dienste heraus zu holen.

Das ist nun so ein Beispiel, wo die Schwäche einer vielleicht etwas unaufmerksamen Verwaltung durch eine prima Verkäuferin reichlich aufgewogen wurde. Aber es gibt noch andere Fälle im Konsumleben, wo nicht mit der nötigen Interessenwahrung verfahren wird. Wie oft kommt es vor, dass ein gutes Mitglied einer Geringfügigkeit wegen sich verletzt fühlt und seine Kaufkraft anderswo hinträgt. Sollte da nicht das Ladenpersonal und die Verwaltung so aufmerksam sein und merken, dass da etwas passiert sein muss, dass es Pflicht des Ladenpersonals ist, die Verwaltung darauf aufmerksam zu machen, dass das Mitglied oder der Kunde soundso in ihrem Laden nicht mehr verkehrt, hat vielleicht Wohnungswechsel stattgefunden, ist Todesfall eingetreten oder ist es Verstimmung? In diesem Falle ist das verstimmte oder abtrünnige Mitglied durch die Verkäuferin, event. die Verwaltung, aufzusuchen. Mit angenehmer Höflichkeit kann vieles gewonnen werden!

Mancher Leser wird sagen, das ist ein Fall für die Frauenkommission. Nach meinen Beobachtungen ist die Frauenbehandlung nicht nur im kranken, sondern auch im gesunden Zustande ein sehr heikles Ding! Hausfrauen lassen sich nicht gerne von Ihresgleichen behandeln, belehren und bekehren! — Wenn der Herr Verwalter oder sein Stellvertreter kommt, dann wirkt diese Erscheinung viel mehr, denn die Frau fühlt, dass sie geschätzt wird. Also machen wir es so!

Aus diesen Ausführungen ergibt sich unzweideutig, wie weit das Pflichtenheft des Konsumpersonals von oben bis unten reicht, denn was oben ausgeführt worden ist, wird von der tüchtigen lieben Konkurrenz haarscharf befolgt.

Unsere Vorstandsmitglieder, Verwalter und das gesamte Konsumpersonal müssen bedenken, dass jeder und jedes an seinem Orte das tun muss, was den Umsatz zu steigern vermag. Der Spezierer und seine Frau tun dies unausgesetzt, denn sie wissen, dass ohne Mühe kein Erfolg winkt.

«Arbeit ist des Lebens Zierde,
Segen ist der Mühe Preis!»

Ein Wandervogel.

Bewegung des Auslandes

(Z. T. Mitteilungen des I. G. B.)

Finnland. Der Umsatz der Grosseinkaufsgenossenschaft O. T. K. Im ersten Halbjahr 1936 betrug der Umsatz der Grosseinkaufsgenossenschaft O. T. K. rund Fmk. 415,537,000 verglichen mit Fmk. 374,423,000 in der entsprechenden Zeit des Jahres 1935, was eine Steigerung von 11 % bedeutet. Im Juni war der Umsatz um 14,5 % höher als im Juni letzten Jahres.

— Emil Honkapuu †. In Helsinki starb am 7. August Emil Honkapuu (Stavenhagen), der Leiter des Presse- und Propagandadepartementes des älteren der beiden finnischen Konsumgenossenschaftsverbände, S. O. K., im Alter von 51 Jahren an den Folgen einer Blinddarmentzündung. Honkapuu war im Jahre 1907 in den Dienst von S. O. K. eingetreten und hatte in den Kämpfen zwischen der alten und der neuen Richtung der finnischen Konsumgenossenschaftsbewegung während des Krieges und bei der darauf folgenden Reorganisation der älteren Bewegung eine hervorragende Stellung eingenommen. 1909 war Honkapuu zum Sekretär des Verwaltungsrates, 1916 zum Vorsteher des «Konsulentbüros» und Hauptredaktor, 1918 zum stellvertretenden und 1919 zum ordentlichen Direktor ernannt worden. h.

Oesterreich. Neue Fortbildungseinrichtung. Der Beschluss des vor kurzem abgehaltenen Kongresses, dass die Konsumgenossenschaftsbewegung sich eine eigene Bildungsstelle für Fortbildungskurse und andere Bildungsarbeit einrichten solle, wurde im Juli durch den Ankauf eines Ferienheims in Mödling bei Wien ausgeführt. Das Gebäude, in dem annähernd 90 Personen untergebracht werden können, wird vorläufig weiter seinem alten Zwecke dienen; es wird jedoch für Schulzwecke und Kurse zur Verfügung stehen, wenn es dafür benötigt wird.

Spanien. Die Bildung eines Regionalverbandes der Genossenschaften Andalusiens durch den Ausbruch des Bürgerkrieges verhindert. Auf den 25./26. Juli war ein Kongress der Genossenschaften Andalusiens nach Sevilla einberufen, der in erster Linie über die Gründung eines Regionalverbandes der Genossenschaften Andalusiens Beschluss zu fassen gehabt hätte. Der Ausbruch des spanischen Bürgerkrieges hat die Abhaltung dieses Kongresses und damit auch die Gründung des Regionalverbandes verhindert. Andalusien zählt rund 100 Genossnschaften und davon etwa zur Hälfte Konsumgenossenschaften. Die Grundlage für das Bestehen eines lebenskräftigen Regionalverbandes würde somit nicht fehlen.

— Bildung eines Allgemeinen Verbandes der Genossenschaften Kataloniens. Unter dem Druck der neuen Verhältnisse streben die verschiedenen Genossenschaftsverbände Kataloniens nach der Bildung eines alle Genossenschaftsarten umfassenden Allgemeinen Verbandes der Genossenschaften Kataloniens. Eine Versammlung, die am 7. August in Barcelona stattfand und Vertreter der Verbände der Fischereigenossenschaften, der Produktivgenossenschaften, der Konsumgenossenschaften und der landwirtschaftlichen Genossenschaften vereinigte, beschloss grundsätzlich die Errichtung eines Allgemeinen Verbandes und ernannte das die definitive Gründung vorbereitende Komitee.

— Fusion der Konsumgenossenschaften Barcelonas. Eine weitere, ebenfalls als positiv zu bewertende Folge des Bürgerkrieges ist die Verschmelzung der

zahlreichen Konsumgenossenschaften der katalanischen Hauptstadt, Barcelona. Der bedeutsame Beschluss, dieses schon lange Jahre zurückreichende Postulat zu verwirklichen, wurde an einer am 9. August abgehaltenen Versammlung des Lokalverbandes der Genossenschaften Barcelonas mit voller Einstimmigkeit gefasst. Gleichzeitig wurden die einzelnen Konsumgenossenschaften ersucht, am 15./16. August eine provisorische Bilanz zur Feststellung des Status aufzustellen. Der Lokalverband der Konsumgenossenschaften von Barcelona zählte Ende März 1936 38 Einzelgenossenschaften mit 9685 Mitgliedern und einem Umsatz von rund 18,773,000 Pesetas, sodass, insofern sich tatsächlich alle der neuen Einheitskonsumgenossenschaft anschliessen, eine namentlich für spanische Verhältnisse recht beachtliche Grosskonsumgenossenschaft zustandekommt. h.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Die Konsumgenossenschaft **Pontresina** veröffentlicht in ihrem Jahresbericht pro 1935/36 eine Aussen- und eine Innenansicht ihres völlig umgestalteten Eigenheims. Das Eigenheim stellt in seiner heutigen Form die ausserordentlich glückliche Lösung eines durch äussere Verhältnisse aufgezwungenen Zweckbaues dar. Ein Freskogemälde des in Ascona wohnhaften Kunstmalers Thommen, das die alte Saumpost über den Berninapass nach dem Puschlaw zum Gegenstand hat, fügt sich sehr harmonisch in die Architektur des Baues ein. Auch die Umgestaltung des Innenbaues scheint gut geglückt zu sein.

An Umsatzangaben können wir verzeichnen:

	1936	1935
Kirchberg (B.) (Juli/Juni)	549,300.—	553,300.—
Laufen (Juli/Juni)	620,600.—	633,900.—
Ste-Croix (Juli/Juni)	556,700.—	522,400.—
Winterthur, K. V. (Januar/Juli)	3,423,000.—	3,415,000.—
Vuadens (Juli)	9,500.—	8,700.—

Winterthur meldet für die Bäckerei allein eine Erhöhung des Mengenumsatzes in Brot und Kleingebäck um 35,600 auf 438,200 kg und des Wertumsatzes der ganzen Bäckerei um Fr. 39,500.— auf Fr. 282,000.—; die Coopératives Réunies von **La Chaux-de-Fonds** erzielten im Monat Juli eine Zunahme der Brotproduktion um 2900 auf 61,600 kg.

Die Konsumgenossenschaft **Kirchberg (B.)** hat offene Reserven von rund Fr. 275,000.—. Das entspricht bei Annahme eines Zinsfusses von 4% einer Zinseneinnahme von Fr. 11,000.—. Da die rückvergütungsberechtigten Bezüge sich auf etwas über Fr. 500,000.— belaufen, ermöglichen somit allein die Reserven die Ausrichtung einer Rückvergütung von über 2%. Tatsächlich bezahlt die Genossenschaft aus dem Reinüberschuss des Rechnungsjahres 1935/36 10%, legt ausserdem Fr. 11,000.—, d. h. im Grunde genommen gerade den Zins, in die Reserven, vergabt weitere Fr. 1800.— und trägt schliesslich Fr. 3083.— auf neue Rechnung vor. Den Betriebskosten wurden vor Abschluss der Rechnung Fr. 4000.— für Abschreibungen auf Liegenschaften und Wertschriften, Fr. 1237.50 für die Verzinsung der Anteilscheine und Fr. 650.— für Sterbegelder belastet.

Horgen beginnt Mitte September einen Strick- und Häkelkurs, der K. V. **Winterthur** auf der andern Seite sieht für die Monate September/Dezember nicht weniger als 8 parallel laufende Strickkurse vor.

Der A. C. V. beider **Basel** gibt bekannt, dass die Referendumsfrist für die Anfechtung der Wahl des Herrn Ernst Herzog zum Mitglied der Verwaltungskommission abgelaufen und damit die Wahl als endgültig zustandegekommen zu betrachten sei. Mit dieser Feststellung hat ein nicht in jeder Hinsicht erfreuliches Kapitel der Geschichte der Genossenschaft einen hoffentlich um so erfreulicheren Abschluss gefunden.

An der ordentlichen Generalversammlung der Allg. Konsumgenossenschaft **Rorschach** und Umgebung vom 5. September hält Nationalrat J. Huber, Aufsichtsrat des V. S. K. und von 1905 bis 1919 Behördemitglied der Rorschacher Genossenschaft, einen Vortrag über das sehr aktuelle Thema «Konsumgenossenschaften und Staat».

Die Lokalauflagen von «La Coopération» der **Unterwalliser** Verbandsvereine enthalten einen begeisterten Bericht über die gemeinsame Reise dieser Vereine nach Basel vom 9. August. Die Mitglieder des Allg. Konsumvereins Pfäffikon (Zch.) reisten am 23. August nach Amden, und die Angestellten der Allg. Konsumgenossenschaft **Bellinzona** unternahmen gemeinsam mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen Ausflug nach Olivone und auf den Lukmanierpass.

Die Konsumgenossenschaft **Uetikon** unterbreitet ihren Mitgliedern den Antrag auf Verlegung des Ladenschlusses am Samstag von 8 auf 7 Uhr abends zur Urnenabstimmung. Hoffen wir, dass die Mitglieder Einsicht haben.

Der Consumverein **Olten** setzt seine Untersuchungen über die Dauer der Mitgliedschaft fort. Danach gehören ihm über 50 Jahre 35, 40 bis 50 163, 30 bis 40 397 und 25 bis 30 Jahre 523, insgesamt also über 25 Jahre 1480 Mitglieder an.

Das prozentuale Verhältnis zwischen Mitgliederzahl und Gesamtzahl der Haushaltungen beträgt bei demselben Consumverein **Olten** 90 bis 100 % in Bonigen, Dulliken, Rickenbach, Starrkirch, Wisen und Läufelfingen, 80 bis 90 % in Olten, Trimbach, Egerkingen, Gunzgen, Wangen b. O., Aarburg und Hauenstein, 70 bis 80 % in Hägendorf und unter 70 % allein in Schönenwerd und Däniken. Die Genossenschaft hat also nicht nur ein schönes Alter, sondern es ist ihr in der langen Zeit ihres Bestehens auch gelungen, die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ihres Wirtschaftsgebietes für ihre Ziele zu gewinnen. Da im A. C. V. beider Basel die Verhältnisse ähnlich liegen, kann es nicht verwundern, dass im Kreisverbande IV des V. S. K., dem beide Genossenschaften angehören, das Verhältnis zwischen der Mitgliederzahl der Verbandsvereine und den im Jahre 1930 in dem Einzugsgebiet des Kreisverbandes (Baselstadt, Baselland, Solothurn) festgestellten Haushaltungen 90 % beträgt gegenüber nur 44 % im Durchschnitt der ganzen Schweiz. h.

Kreuzlingen. (Korr.) Ohne eine «Obsiwoche» zu veranstalten, wie vor nicht langer Zeit eine solche in Zürich durchgeführt wurde, geht es bei uns «obsi». Der Totalumsatz vom 1. Januar bis 31. Juli beträgt rund Fr. 729,900.— oder Fr. 70,140.— mehr als im Jahr vorher. Prozentual sind es 10.6%. Wir freuen uns dieses Ergebnisses.

Verwaltungskommission

1. Am 25. August 1936 war es Herrn E. Angst, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., vergönnt, den 75. Geburtstag zu feiern. Die Verwaltungskommission richtete an den Jubilaren ein Glückwunschschreiben, verbunden mit dem aufrichtigen Dank für die grosse Lebensarbeit, die Herr Angst zu Nutz und Frommen der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung im allgemeinen und derjenigen in Basel im besonderen geleistet hat.

2. Wie schon früher mitgeteilt, sind die diesjährigen Herbstkreiskonferenzen zur Abhaltung an den Sonntagen vom 4., 18. und 25. Oktober vorgesehen.

Gestützt auf die Verbandsstatuten ersucht die Verwaltungskommission die Kreisvorstände, als Geschäfte des Verbandes zur Behandlung auf den Traktandenlisten vorzumerken:

a) Genossenschaftliche Studienzirkel.

b) Antrag der Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen betreffend Errichtung einer selbständigen Treuhandgesellschaft.

c) Auswirkungen des Bundesratsbeschlusses in Sachen Coldrerio.

Wir ersuchen diejenigen Kreisvorstände, die die Konferenzen bis heute noch nicht festgesetzt haben, die Verwaltungskommission möglichst bald über Ort und Zeit der Abhaltung zu benachrichtigen. Im weitern werden sämtliche Kreispräsidenten ersucht, die Einladungen zu den Kreiskonferenzen zwecks Publikation in den Verbandsorganen einzusenden.

3. Die diesjährige Herbstkonferenz des Kreisverbandes bernischer Konsumvereine findet am 18. Oktober in Bützberg statt und diejenige des Kreisverbandes IV (Basel-Stadt, Baselland und Solothurn) am Sonntag, den 25. Oktober, in Biberist.

4. Der Uniongenossenschaft Flums wurde zu ihrem 50-jährigen Bestehen ein Glückwunschschreiben zugesandt.

5. Die Verwaltungskommission musste bedauerlicherweise zu wiederholten Malen feststellen, dass

es Vereinsverwaltungen gibt, die die Preisofferten des Verbandes nicht mit der gebührenden Verschwiegenheit behandeln, sondern der Konkurrenz zur Kenntnis bringen. In Fällen, wo dem Verband Vergünstigungen gegenüber Syndikatspreisen eingeräumt werden, führt ein solches Verhalten zu grossen Unannehmlichkeiten, ja sogar zu einer Schädigung des Verbandes und der Vereine selbst. **Wir richten deshalb an sämtliche Vereinsverwaltungen die dringende Aufforderung, Mitteilungen über Preise und Konditionen seitens des Verbandes stets vertraulich zu behandeln.**

6. Die **Schweizerwoche** soll nach der Mitteilung des Verbandes für wirtschaftliche Propaganda und nationale Zusammenarbeit dieses Jahr vom **17. bis 31. Oktober** durchgeführt werden. Das Schweizerwoche-Plakat wird dieses Jahr an Firmen mit unschweizerischem Geschäftsgebaren nicht ausgehändigt.

Wir empfehlen den Verbandsvereinen, sich an dieser nationalen Veranstaltung wiederum zu beteiligen. Die Plakate können bezogen werden entweder direkt bei der Druckerei Trüeb & Cie., Aarau. oder bei den örtlichen Schweizerwoche-Komitees.

Wir machen sodann neuerdings darauf aufmerksam, dass besonders die Schweizerwoche-Veranstaltung dazu angetan sein dürfte, die Schaufenster-Reklame für die Eigenpackungen CO-OP wirksam zu gestalten. Das Departement für Warenvermittlung A steht den Verbandsvereinen bezüglich Schaufenstermaterial gerne zur Verfügung.

7. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 204.50 von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vorbereitungskurses für genossenschaftliche Studienzirkel der Westschweiz vom 17.—22. August 1936;
» 140.80 von den Verbandsvereinen des Unterwallis anlässlich ihrer Reise nach Basel.
» 25.— von der Université ouvrière de Genève.
» 20.— von Herrn J. Flach, Winterthur,

Diese Zuweisungen werden bestens verdankt.

Bibliographie

(Die hier angegebene Literatur ist leihweise erhältlich bei der Bibliothek des V. S. K., Basel, Thiersteinerallee 14.)

«Internationale Genossenschaftliche Rundschau». Die August-Nummer enthält u. a.:

Internationale Währungsverhältnisse, von Professor Gustav Cassel. «Der Goldstandard», erklärt Prof. Cassel, «ist entschieden tot, und alle Bemühungen ihn wiederherzustellen, sind vergebens». Die Zeit sei jetzt gekommen, eine für die ganze Kulturwelt gleich wichtige Angelegenheit wie das Währungssystem von der unwürdigen Abhängigkeit von einem Metall zu befreien, dessen Anbetung ein aus früheren Zeiten der Barbarei übergekommener Atavismus sei.

Anmerkungen und Kommentare des Herausgebers über die XV. Internationale Genossenschaftsschule und das Lehrprogramm, den Besuch von Dr. Toyohiko Kagawa in Europa, die von Präsident Roosevelt entsandte genossenschaftliche Studiendelegation und schliesslich die Autonomie der österreichischen Genossenschaftsbewegung.

Der neue Präsident der englischen C. W. S., eine Würdigung der Verdienste von Herrn W. Bradshaw, Friedensrichter, um die britische Genossenschaftsbewegung. Von H. J. May.

Einige Grundprinzipien des Genossenschaftswesens, von Dr. Toyohiko Kagawa.

Ein Ueberblick über die Genossenschaftsorganisationen Palästinas, von Dr. Isaac Gelfat.

Das Genossenschaftswesen im Nillande, von Paul Olberg.

Die Internationale Genossenschaftsschule in Var Gard, ein Bericht über den Verlauf der Internationalen Genossenschaftsschule.

Der XIV. Internationale Genossenschaftstag, ein Bericht über die dem Bund zugegangenen oder in Genossenschaftszeitungen erschienenen Mitteilungen über das Begehen des Tages.

Internationale genossenschaftliche Frauenbewegung.

«Der Spatz». Auch das Augustheft der illustrierten Jugend-Zeitschrift «Der Spatz» enthält schöne und lehrreiche Erzählungen. Originelle Skizzen, Bildergeschichten, Bastelarbeiten und ein lustiger Preiswettbewerb bilden den übrigen Teil dieser fröhlichen Zeitschrift.

«Atlantis». Aus dem Inhalt der Augustnummer:
Grimmelshausen, mit 5 Abbildungen; Am Tschadsee, 19 Photos; Poseidontempel, 1 Photo; Reise in mein Griechenland; Paestum, Die Tote Stadt — Mittag an den Tempeln; Der deutsche Philhellenismus; Attisches Salz, Witz und Bosheit im Altertum; Griechische Grabreliefs, 3 Photos; Der Glockner, 2 Photos; Das Seil; «Bonito» segelt um die Welt, 2. Fortsetz.; Reise auf den Glockner im Jahre 1802; Aufstieg und Absturz, 2 Gemälde; Eine Reise durch Savoyen, die Schweiz und an den Rhein im Jahre 1849 in Lithographien; Das Kaisergrab zu Innsbruck mit 20 Photos.
Bestellungen auf diese sehr lesenswerte Zeitschrift nimmt die Buchhandlung des V. S. K., Basel, Aeschenvorstadt, entgegen.

Eingelaufene Schriften.

Ellison, T., and Cooper, E. W.: Salesmanship in the Boot and Shoe Department. Manchester. 254 S.

Ellison, T., and Eason, W., and Johnson, J.: Salesmanship in the Grocery Department. Second revised edition. Manchester. 212 S.

Ellison, T., and Hill, A. N.: Salesmanship in the Drapery Department. Second edition. Manchester. 236 S.

Enfield, A. Honora: Co-operation: Its problems and possibilities. Workers' Educational Association Outlines. London, 1927. 90 S.

Fairchild, Edwin C.: The Co-operative Movement. 1934. 12 S.

— Rise and Developments of Co-operation. A Study in the History and Problems of the Co-operative Movement. 2nd Edition. Manchester. 16 S.

Flanagan, D. J.: Captain Grim. A Pirate Play for Young Cooperators. Manchester, 1932. 15 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Tochter von 16 Jahren, katholisch, sucht **Verkäuferin-Lehrstelle** in Konsumverein. Spricht deutsch und französisch. Offerten sind zu richten unter Chiffre A. R. 127 an den V. S. K., Basel 2.